

Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden Rahmenvertrag, Lieferabruf und sämtliche Einzelbestellungen mit unseren Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Abrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich widerspricht.

Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, die Inhalte des Verhaltenskodex/Code of Conduct von Heinrichs, der auf www.heinrichs.de veröffentlicht ist, zu befolgen.

Vertraulichkeit

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss sowie den Vertragsinhalt vertraulich zu behandeln. Der Lieferant wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und ggf. seinen Subunternehmen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Wir behalten uns alle Rechte an unseren Informationen vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung, der Gebrauchsmustereintragung oder des Markenschutzes.

Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise CPT Dorweiler. Ist ein Preis EXW vereinbart, ist die Ware durch die vorgeschriebenen Frachtführer zu versenden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Verpackung

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel und Transportverpackung, die dem Lieferanten überlassen oder beigestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind von dem Lieferanten auf dessen Kosten während der Vertragsdurchführung sorgfältig für uns zu lagern.

Beistellung

Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Produkte, Materialien und Transportverpackungen mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Lieferant das Vorhandensein von Kennzeichnungen und das Bestehen entsprechender Versicherung nachweisen.

Liefer- und Versandvorschriften

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2000. Frachtpapiere enthalten den Hinweis „Empfänger ist Verzichtskunde gem. SpV u. SLVS“ und die genaue Bezeichnung des Frachtgutes.

Lieferscheine sind 1-fach der Sendung beizufügen.

Vorgeschriebene Frachtführer:

<31 kg – per UPS # 6x745E

>31 kg – per Spedition Dachser, Koblenz

Anlieferung Montag – Freitag 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Der Lieferant hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

Kennzeichnung

Im gesamten Schriftverkehr sind Bestellnummer und Kommission anzugeben. Jede Verpackungseinheit ist mit unserer Artikel-Nr. (=Heico-Nr.), Lieferant, Chargen-Nr., Lieferschein-Nr. und Lieferdatum zu versehen, sofern zutreffend Werkstoff und Materialabmessung.

Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant uns mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Zudem hat sich der Lieferant an die Sanktionsrichtlinien über restriktive Maßnahmen gemäß EU-Verordnungen und Gesetzen zu halten und dies innerhalb seiner Lieferkette sicherzustellen.

Termine, Verzögerungen

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache mit uns vorzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

Bei Verzug des Lieferanten können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen können wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Qualität

Die Ware muss die vereinbarte Spezifikation und das, was bei Kenntnis des Einsatzzwecks vom Lieferanten vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Heinrichs kann den Abschluss einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung verlangen.

Gefahrstoffe und Umweltschutz

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt uns der Lieferant, dass alle von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der REACH-Verordnung EG-Nr. 1907/2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65EU entsprechen, die hierzu geltenden Gefahrstoffregelungen zu beachten und seinen sich daraus ergebenden Informationspflichten gegenüber Heinrichs nachzukommen.

Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies schließt z.B. Gesetze und Verordnungen wie ElektroG, ElektroStoffV und AltfahrzeugV ein.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate nach Lieferung.

Mängel

Wir prüfen eingehende Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige Mengen- und Identitätsabweichungen sowie Transportschäden.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge lt. § 377 HGB.

Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfrei Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrenlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Soweit der Lieferant gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Notfallstrategie

Der Lieferant hat ein umfassendes Risikomanagement inklusive Notfallplanung zur Sicherstellung seiner Lieferfähigkeit zu unterhalten. Dies umfasst auch Risiken durch Cyber-Angriffe.

Haftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache ins seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten, welche auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware weltweit absichert.

Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 2% Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Vornahme von Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Ware. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Die Abtretung von Forderungen aus dem Lieferantenverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Eigentumsvorbehalt

Den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir an.

Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unabwendbare und schwere Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns benannten Bestimmungsort, für Zahlungen unser Geschäftssitz.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Gerichtsstand ist Geschäftssitz der heinrichs drehteile GmbH & Co. KG. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.